

## Satzung für den Jugendbeirat der Gemeinde Kirkel

### Präambel

Der demographische Wandel und die Sorgen über eine zunehmende Politikverdrossenheit in der Bevölkerung unterstreichen die Bedeutung der Einbindung aller Generationen in die Gestaltung unseres Staatswesens auf allen politischen Ebenen. Hierzu gehört auch die möglichst frühe Heranführung an und Einbindung der jungen Generation in politische Entscheidungsprozesse auf Gemeindeebene. Ein Jugendbeirat als Interessenvertretung der jungen Menschen vor Ort kann auf eine generationengerechte und zukunftsweisende Politik hinwirken, welche auch die Belange zukünftiger Generationen angemessen bei heutigen Entscheidungen berücksichtigt.

Unter Würdigung dieser Überlegungen wird in der Gemeinde Kirkel unter Beteiligung von Rat und Gemeindeverwaltung sowie von Jugendlichen der Gemeinde Kirkel eine Jugendlichenvertretung gegründet, die den Namen „**Jugendbeirat Kirkel**“ führt.

Aufgrund § 49a Abs. 2 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 des Kommunalselfverwaltungsgesetzes (KSVG) vom 15. Januar 1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Juni 2016 (Amtsbl. I S. 840), hat der Gemeinderat Kirkel zur Gründung eines kommunalen Jugendbeirates am 30. August 2018 nachstehende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Ziel und Zweck des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat Kirkel hat folgende Ziele:

- (1) Junge Menschen zu motivieren, ihre vielfältigen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kompetenzen durch Übernahme politischer und sozialer Verantwortung für sich und andere in das Gemeinwohl einzubringen sowie das solidarische Miteinander der Generationen von Jung und Alt zu unterstützen.
- (2) Das ehrenamtliche Engagement der Jugendlichen und jungen Erwachsenen in wichtigen gesellschaftlichen Bereichen wie Kommunalentwicklung, Bildung, Sport, Freizeit, Kultur und sozialen Angelegenheiten zu fördern, um gleichzeitig deren Ansehen und Stellung in Gesellschaft und Familie zu stärken.
- (3) Die örtlichen Einrichtungen der Jugendarbeit und -hilfe zu begleiten.
- (4) Integration zu fördern.

## § 2

## Aufgaben und Stellung des Jugendbeirates in der Gemeinde Kirkel

- (1) Der Jugendbeirat nimmt in Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung die Interessen und Belange der jüngeren Menschen wahr und entwickelt in allen jugendrelevanten Bereichen Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Jugendlichen in der Gemeinde.
- (2) Der Jugendbeirat unterbreitet der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister und dem Gemeinderat Kirkel Vorschläge und berät im Rahmen seiner Möglichkeiten diese wie auch Organisationen, Vereine sowie sonstige Träger von Jugendhilfe- und Jugendfördermaßnahmen in allen Belangen, die Jugendliche betreffen.
- (3) Die in den Sitzungen des Jugendbeirates beratenen bzw. verabschiedeten Anträge, Anregungen, Anfragen und Empfehlungen leitet die/der Vorsitzende der Gemeindeverwaltung zu.
- (4) Der Jugendbeirat kann mit zwei Dritteln seiner gewählten Mitglieder Vorlagen an den Gemeinderat bzw. die Ortsräte verabschieden, über welche diese beraten können.
- (5) Dem Jugendbeirat obliegt die Öffentlichkeitsarbeit über die Wahrnehmung seiner Aufgaben sowie über aktuelle jugendpolitische Fragen und Probleme.
- (6) Zur Erledigung seiner Aufgaben führt der Jugendbeirat regelmäßig Sitzungen und Informationsveranstaltungen durch und richtet nach Bedarf Sprechtage ein.
- (7) Der Jugendbeirat kann seine Aufgaben aus eigener Initiative entwickeln.
- (8) Der Jugendbeirat ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen.
- (9) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister sowie der Gemeinderat können den Jugendbeirat mit Aufgaben betrauen bzw. den Jugendbeirat anhören.
- (10) Der Jugendbeirat ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Jugendbeirates werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Beirates.
- (11) Die Tätigkeit im Jugendbeirat wird ehrenamtlich ausgeübt.

## § 3

## Rechte und Pflichten der Mitglieder des Jugendbeirates bei der Mitwirkung in Gremien der Gemeinde

- (1) Der Jugendbeirat soll jeweils zu Beginn der Planungsphase bei allen die Jugendlichen betreffenden Angelegenheiten vom Gemeinderat und/oder seinen Ausschüssen sowie den Ortsräten gehört werden, insbesondere in den Bereichen:
  - a. generationen- und jugendgerechte Stadt- und Verkehrsplanung

- b. Schaffung und Gestaltung von Freizeit-, Sport-, Kultur- und Bildungsangeboten (z. B. Skateranlagen, Bolzplätzen, Jugendzentren, Jugendferienprogramm, Kinoveranstaltungen etc.)
  - c. ÖPNV und Verkehrssicherheit in der Gemeinde sowie auf den durch Kirkeler Jugendliche genutzten Wegen und Strecken zu auswärtigen Schulen
  - d. Sozial- und Gesundheitswesen
  - e. Weiterbildung
- (2) Der Jugendbeirat kann sich darüber hinaus mit allen für die Jugendarbeit in der Gemeinde Kirkel relevanten Selbstverwaltungsangelegenheiten befassen. Auf Antrag des Jugendbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister dem Gemeinderat diese Selbstverwaltungsangelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorlegen.
  - (3) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirates oder ein durch den Jugendbeirat bestimmtes anderes Mitglied kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gemeinderates sowie seiner Ausschüsse teilnehmen, soweit Angelegenheiten des Jugendbeirates zur Beratung und/oder Entscheidung anstehen. Auf Verlangen ist ihr/ihm das Wort und Auskunft zu erteilen.
  - (4) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirates erhält eine Einladung zu allen öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, soweit jugendrelevante Angelegenheiten auf der Tagesordnung stehen. Mit Beschluss des Jugendbeirats kann die Einladung auch durch ein anderes Mitglied vertretungsweise wahrgenommen werden.
  - (5) Die/Der Vorsitzende des Jugendbeirates soll von der Gemeindeverwaltung rechtzeitig über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben des Jugendbeirates betreffen, informiert werden.
  - (6) Der Jugendbeirat soll zu Fragen, die ihm vom Gemeinderat, einem Ausschuss oder von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.
  - (7) Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Jugendbeirates gelten § 30 Abs. 1 und 4, und § 33 KSVG entsprechend.
  - (8) Für die Mitglieder des Jugendbeirates gelten die Vorschriften des KSVG über Treuepflicht (§ 26 KSVG) und das Mitwirkungsverbot bei Interessenkonflikten (§ 27 KSVG) entsprechend.

#### § 4

##### Zusammensetzung des Jugendbeirates

- (1) Der Jugendbeirat soll aus mindestens neun und höchstens einundzwanzig Mitgliedern, bestehen. Die Zahl der Mitglieder muss ungerade sein.
- (2) Dem Jugendbeirat sollen als Mitglieder angehören:

- a. mindestens eine Vertreterin/ein Vertreter der jeweiligen in der Gemeinde vorhandenen Jugendzentren, höchstens jedoch drei je Jugendzentrum,
  - b. höchstens 7 Vertreterinnen/Vertreter der im Gemeindegebiet aktiven Vereine und Verbände, die Jugendarbeit betreiben.
  - c. je eine/ein Vertreterin/ein Vertreter der Kirchen,
  - d. höchstens sechs Vertreterinnen/Vertreter, die/der nicht unter § 4 Abs. 2 Buchstabe a.-c. dieser Satzung fallen.
- (3) Sollte die Zahl von neun Kandidatinnen/Kandidaten zur Wahl des Jugendbeirates nicht erreicht werden, kann die Anzahl der Mitglieder durch die Wahlversammlung auf eine geringere ungerade Anzahl, mindestens aber auf fünf Mitglieder verringert werden.
  - (4) Bleibt der Bereich eines Personenkreises unbesetzt, stehen die freien Sitze den anderen Mitgliedergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 dieser Satzung zu.
  - (5) Aus jedem Ortsteil der Gemeinde soll mindestens eine Person als Mitglied dem Jugendbeirat angehören.
  - (6) Alle Mitglieder des Jugendbeirates sind stimmberechtigt.
  - (7) Für ihre Tätigkeit erhalten die Mitglieder des Jugendbeirates Ersatz ihrer baren Auslagen aus Mitteln, die vom Gemeinderat zur Verfügung gestellt werden.

## § 5

### Berufung der Mitglieder des Jugendbeirates und Amtszeit

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden in einer öffentlichen Versammlung (Wahlversammlung), zu der die Bürgermeisterin/der Bürgermeister einlädt, gewählt. Den Vorsitz in der öffentlichen Versammlung führt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder seine Vertreterin/sein Vertreter.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirats werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl gewählt. Jede Wahlberechtigte/Jeder Wahlberechtigte hat 3 Stimmen.
- (3) Stehen zu Beginn der Wahlversammlung nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten zur Verfügung, so können sich aus der Mitte der Versammlung weitere Interessentinnen und Interessenten zur Wahl stellen. Auch hier soll eine Zuordnung zu den Mitgliedergruppen im Sinne des § 4 Abs. 2 Buchst. a-d dieser Satzung erfolgen.
- (4) Für die Wahl in den Jugendbeirat sind wahlberechtigt und wählbar die Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet, das 21. Lebensjahr aber noch nicht vollendet haben. Sie müssen Einwohner/Einwohnerinnen von Kirkel sein.
- (5) Die Amtszeit des Jugendbeirates beträgt zwei Jahre. Bei mangelnder Beteiligung der gewählten Jugendbeiratsmitglieder, frühestens jedoch nach einem Jahr, kann eine vorzeitige Neuwahl zur Sicherung des Fortbestandes

einer aktiven Jugendbeiratsarbeit durchgeführt werden. Der Jugendbeirat kann eine Neuwahl durch einstimmigen Beschluss im Rahmen einer zu diesem Zwecke ordnungsgemäß einberufenen Sitzung ansetzen. Erfolgt eine solche Sitzung nicht und entfaltet der Jugendbeirat binnen eines halben Jahres keinerlei Aktivitäten mehr, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister nach Anhörung der gewählten Mitglieder des Jugendbeirates diesen auflösen und eine Neuwahl ansetzen.

- (6) Ein Überschreiten der Altershöchstgrenze innerhalb der Amtszeit ist zulässig.

## § 6

### Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates lädt die Bürgermeisterin/der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel ein. Sie soll spätestens sechzig Tage nach der Wahlversammlung erfolgen.
- (2) Die Mitglieder des Jugendbeirates führen ihre Aufgaben über das Ende der Legislaturperiode hinaus bis zur konstituierenden Sitzung des neu zu berufenden Jugendbeirates fort.

## § 7

### Sitzungen und Arbeitsweise

- (1) Die Mitglieder des Jugendbeirates werden von seiner/seinem Vorsitzenden zu den Sitzungen schriftlich oder per E-Mail unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen. Der Einladung ist eine vorläufige Tagesordnung beizufügen. Zu einer Sitzung des Jugendbeirates ist einzuladen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.
- (2) Der Jugendbeirat tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Vierteljahr zusammen.
- (3) Seine Sitzungen sind grundsätzlich öffentlich, soweit nicht Rücksichten auf das öffentliche Wohl oder berechnigte Interessen Einzelner entgegenstehen.
- (4) An den Sitzungen des Jugendbeirates kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder die/der von ihr/ihm bestimmte Beauftragte mit beratender Stimme teilnehmen.
- (5) Der Jugendbeirat kann zu seinen Sitzungen im Rahmen der ihm vom Gemeinderat bereitgestellten finanziellen Mittel Sachverständige hinzuziehen. Die Entscheidung darüber obliegt der/dem Vorsitzenden und/oder dessen Stellvertreterin/Stellvertreter.
- (6) Der Jugendbeirat kann zu seinen Sitzungen Vertreterinnen/Vertreter der im Gemeinderat bzw. bei ortsteilspezifischen Belangen Vertreterinnen/Vertreter der im jeweiligen Ortsrat vertretenen Parteien und Wählergruppen einladen, die dann mit beratender Stimme an der Sitzung teilnehmen dürfen. Die

Einladung ist unterschiedslos an alle im jeweiligen Gremium vertretenen Parteien und Wählergruppen zu richten. Jede Partei bzw. Wählergruppe kann mit höchstens einer Vertreterin/einem Vertreter an einer solchen Sitzung teilnehmen.

- (7) Termin, Ort und Tagesordnung der Sitzungen werden ortsüblich bekanntgemacht.
- (8) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß ergangen ist und mehr als ein Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Besteht der Jugendbeirat aus mindestens fünf und weniger als neun Mitgliedern, ist der Jugendbeirat beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
- (10) Über die Sitzungen des Jugendbeirates fertigt die/der Schriftführer/in ein Beschlussprotokoll. Es ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen und der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zuzuleiten.
- (11) Für die Einladungen und deren Veröffentlichung wie auch für die Erledigung der organisatorischen Angelegenheiten des Jugendbeirates ist die/der Vorsitzende verantwortlich.

## § 8

### Vorsitz

- (1) Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte die/den Vorsitzende/n sowie ihre/seinen Vertreter/in. Diese/dieser trägt den Titel „**Vorsitzende/r des Jugendbeirates**“.
- (2) Die/der Vorsitzende vertritt den Jugendbeirat gegenüber der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, dem Jugendbeirat, seinen Ausschüssen und in der Öffentlichkeit.
- (3) Die/der Vorsitzende des Jugendbeirates berichtet über die Tätigkeit des Jugendbeirates einmal im Kalenderjahr im Gemeinderat sowie auf Verlangen in den jeweiligen Ortsräten.

## § 9

### Gemeinsame Sitzungen

Um die Kommunikation zwischen Jugendbeirat und Gemeinderat sowie Ortsräten zu verstärken, kann die Bürgermeisterin/der Bürgermeister für den Gemeinderat, die Ortsvorsteherin/der Ortsvorsteher für den jeweiligen Ortsrat einmal jährlich zu einer gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates bzw. des Orsrates und des Jugendbeirates einladen.

## § 10

### Geschäftsführung und Zusammenarbeit mit der Gemeindeverwaltung

- (4) Der Jugendbeirat und sein Vorstand werden in der Geschäftsführung von der Jugendpflege der Gemeinde Kirkel unterstützt.
- (5) Die Gemeinde Kirkel stellt dem Jugendbeirat Tagungsräume zur Verfügung.
- (6) Der Gemeinderat stellt im Rahmen der Leistungsfähigkeit der Gemeinde im Haushalt die für die Erledigung der Aufgaben des Jugendbeirates und seines Vorstandes erforderlichen finanziellen Mittel zur Verfügung.

## § 11

### Geschäftsordnung

Solange der Jugendbeirat sich nicht mit Zweidrittelmehrheit eine eigene Geschäftsordnung gibt, gilt die Geschäftsordnung des Gemeinderates sinngemäß für den Jugendbeirat.

## § 12

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Gemeinderat am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, 10.10.2018

(Frank John)

Bürgermeister